



# Dispensationsgesuch

**Bewilligungsprozess:**

Eltern → Klassenlehrperson → Schulleitung → Klassenlehrperson + Eltern + KSB-V

Die Eltern beantragen mit diesem Formular, ihr Kind ausnahmsweise vom Schulunterricht zu dispensieren.

## Schülerin/Schüler

Name/Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Schule: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_ Klassenlehrperson: \_\_\_\_\_

Betreuung:  Nein  Ja Name des Hortes: \_\_\_\_\_

Geschwister (Name/Klasse/Schule): \_\_\_\_\_

## Eltern

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mailadresse: \_\_\_\_\_

Abwesenheit von (Datum): \_\_\_\_\_ bis (Datum): \_\_\_\_\_

Begründung: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Standpunkt der Klassenlehrperson

Standpunkt und/oder Auflagen: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Entscheid der Schulleitung

Das Gesuch wird bewilligt.

Das Gesuch wird abgelehnt.

→ Schulleitung gewährt den Eltern rechtliches Gehör.

Der versäumte Unterrichtsstoff soll zu Hause nachgearbeitet werden.

Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, sich bei den Klassenlehrpersonen über die entsprechenden Arbeiten zu informieren.

Falls Ihr Kind die Betreuung besucht, sind Sie für die Zeit dieser Dispensation weiterhin zahlungspflichtig gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen der schulischen Betreuung in der Stadt Zürich (AGB).

Bemerkungen/Auflagen/Begründung: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Rechtsgrundlagen entsprechend Volksschulgesetz (VSG) 412, 100 § 28 und Volksschulverordnung (VSV) 412.101 § 28 und 29**

VSG §28	1. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
	2. Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.
VSV §29	1. Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
	2. Dispensationsgründe sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,</li> <li>b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,</li> <li>c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,</li> <li>d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,</li> <li>e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,</li> <li>f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.</li> </ul>
	3. Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich